

# **Bericht**

## **über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms**

### **der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH**

Karl-Marx-Straße 195  
15230 Frankfurt (Oder)

### **und der**

### **Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH**

Karl-Marx-Straße 195  
15230 Frankfurt (Oder)

**zum 31. März 2021**

Berichtszeitraum: 01.01.2020 – 31.12.2020

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>Teil A: Selbstbeschreibung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH</b>	<b>4</b>
<b>Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts</b>	<b>5</b>
<b>I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements</b>	<b>5</b>
1. Gleichbehandlungsprogramm	5
2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle	6
3. Kommunikation mit der Unternehmensleitung	6
<b>II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse</b>	<b>7</b>
1. Organisatorische und technische Maßnahmen	7
2. Prüfung von Geschäftsprozessen, Prozessdokumentation und - Analyse	9
a Aktuelle Handlungs- und Verfahrensanweisungen	9
b Umsetzung der Geschäftsprozesse des grundzuständigen Messstellenbetreibers	9
c Prüfung Verwechslungssichere Außenkommunikation – „Gestaltung der Kundenzeitschrift“	10
3. Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten für Netzbetreiber	13
<b>III. Schulungskonzept</b>	<b>14</b>
<b>IV. Überwachungskonzept</b>	<b>15</b>

## Präambel

Dieser Gleichbehandlungsbericht umfasst den Tätigkeitsbereich des rechtlich selbstständigen Netzbetreibers der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (nachfolgend Netzgesellschaft genannt) und das Tätigkeitsumfeld der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt).

Mit diesem Bericht entsprechen die Stadtwerke und die Netzgesellschaft der Regelung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und befasst sich mit der Umsetzung von entflechtungskonformen Maßnahmen und Vorgaben, insbesondere des Gleichbehandlungsprogramms vom 01. September 2014 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen des Energienetzbetriebes Gas und Strom. Im Berichtszeitraum war die Umsetzung der Gleichbehandlungsmaßnahmen und deren Kontrolle zusätzlich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst worden.

Der Bericht wird vorgelegt von Ass. jur. Jan Wilschke, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke und der Netzgesellschaft:

Tel. (0335) 5533-150

Fax (0335) 5533-113

E-Mail: [jan.wilschke@netze-ffo.de](mailto:jan.wilschke@netze-ffo.de)

Der Bericht ist im Internet auf der Seite der Stadtwerke unter:

<https://www.stadtwerke-ffo.de/unternehmen/gleichbehandlung/>

und auf der Seite der Netzgesellschaft unter

<https://www.netze-ffo.de/ueber-uns/gleichbehandlung>

veröffentlicht.

---

**Teil A:****Selbstbeschreibung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft**

Das im Teil A des Gleichbehandlungsprogramms vom 01.09.2014 dargestellte organisatorische Gesamtkonzept bildet auch weiterhin die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Die Konzern- und Beteiligungsstrukturen haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Unternehmen entsprechen einem „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ i.S.d. § 3 Nr. 38 EnWG, da sie eine Gruppe von Unternehmen bilden, die rechtlich jeweils selbstständig im Elektrizitäts- und Gasbereich sowohl im Verteilnetzbetrieb als auch in dem Bereich Vertrieb und Stromerzeugung tätig sind (Anlagen 1a, 2b, 3a).

Die Netzgesellschaft nimmt die Tätigkeit eines Netzbetreibers i.S.d. § 3 Nr. 4 EnWG wahr. Eigentümerin der Netze ist die Gesellschaft selbst. Sie betreibt im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) das Stromversorgungsnetz in den Netzebenen Umspannung HS/MS, Mittel- und Niederspannung. Das Gasleitungsnetz wird in den Druckstufen Nieder-, Mittel- und Hochdruck unterhalten.

Die Bereiche Gas- und Stromnetze sind hierbei zum 01.07.2007 in die selbstständige Gesellschaft Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH als 100%ige Tochter der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH ausgegliedert worden. Zur Absicherung der Anforderungen des § 7a Absatz 6 EnWG hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik firmierte die Netzgesellschaft zum 14.02.2014 in die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH um. Damit wurde der gesetzlichen Pflicht zur rechtlichen und kommunikativen Entflechtung des Netzbetriebes entsprochen. Der entflechtungskonformen Markenpolitik folgend, werden aktuell weiterhin deutlich voneinander zu unterscheidende Firmenlogos sowie -Designs im gesamten internen und externen Kommunikationsprozess, insbesondere innerhalb der verwendeten Geschäftspapiere sowie elektronischen Druckvorlagen verwendet. Letztere sind insbesondere im Berichtszeitraum, unter Mitwirkung des Gleichbehandlungsbeauftragten eingeführt worden.

Im Berichtszeitraum ergaben sich Änderungen innerhalb der gesellschaftsrechtlichen Organstruktur der Netzgesellschaft. Auch die Aufbauorganisation hat sich leicht verändert. Der detaillierte Aufbau sowie die Aufgabenverteilung ergeben sich aus den Anlagen 3a bis c.

Organschaftlich sind aktuell zwei Geschäftsführerinnen zur Führung der Geschäfte bestellt. Die Vertretung der Gesellschaft ist damit qualitativ und quantitativ gesichert. Ferner wurde die Position einer Prokuristin besetzt, welche ebenso aus den eigenen Reihen der Netzgesellschaft be-

setzt wurde. Gemäß Gesellschaftsvertrag erfolgen die Geschäftsführung und Vertretung grundsätzlich gemeinschaftlich, entweder durch beide Geschäftsführerinnen oder durch eine Geschäftsführerin gemeinschaftlich mit der Prokuristin. Hierdurch wird den organschaftlichen Belangen der Netzgesellschaft ausreichend Rechnung getragen.

Organisatorisch wurde ein eigener rechtsberatender Bereich geschaffen, welcher personell mit einer Volljuristin/ Syndikusanwältin besetzt wurde und welche direkt an die Geschäftsführung berichtet. In der Netzgesellschaft wurde das Team Abrechnung und Marktkommunikation gebildet. Personell wurde dieser Bereich durch zwei zusätzliche Mitarbeiter verstärkt. Ausscheidende Mitarbeiter wurden ohne zeitliche Verzögerung ersetzt. Entsprechende Maßnahmen verfestigen insbesondere die weitgehende Unabhängigkeit der Ausübung des Netzgeschäfts i.S.d. § 7a Abs. 1 EnWG. Vorhandene Planstellen wurden kontinuierlich besetzt gehalten. Damit wird die Selbstverwaltung von diskriminierungsfreien und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen innerhalb der Netzgesellschaft abgesichert. Im Berichtsjahr waren insgesamt 23 Mitarbeiter bei der Netzgesellschaft beschäftigt.

## **Teil B:**

### **Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Stadtwerke und der Netzgesellschaft zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke und die Netzgesellschaft dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

#### **I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

##### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt für alle Mitarbeiter des Konzerns in Form einer verbindlichen Richtlinie, welche durch die Geschäftsführungen unterzeichnet und im Organisationshandbuch an exponierter Position bekannt gemacht wurde. Über die Einbeziehung der Organisationsrichtlinie hat das Gleichbehandlungsprogramm unmittelbar verbindlichen Charakter. Ferner wird bei Neueinstellungen oder Umsetzung von Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm im Zuge der Erst- oder Weiterbelehrung bekannt gemacht.

Die Richtlinie sowie das Gleichbehandlungsprogramm stehen in einem allgemeinen Verzeichnis im Netzwerk der Stadtwerke, der Netzgesellschaft und der Frankfurter Dienstleistungsholding

GmbH und sind somit für alle Mitarbeiter diskriminierungsfrei zugänglich. Insbesondere findet die persönliche Bekanntmachung ausdrücklich innerhalb der Einarbeitungsphase jedes neuen Mitarbeiters statt. Die Darstellung der Gleichbehandlung und die Umsetzung im Konzern ist fester Bestandteil des vorgegebenen und strukturierten Einarbeitungsplans. Mittels sog. Check- und Übersichtslisten sind neue Mitarbeiter angehalten, den Gleichbehandlungsbeauftragten zur Unterweisung verpflichtend aufzusuchen. Die Belehrung und Informationsvermittlung wird dokumentiert und beleghaft verwahrt.

## **2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle**

Mit Wirkung vom 01. November 2018 haben die Geschäftsführungen Herrn Ass. jur. Jan Wilschke zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke und ebenso zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Netzgesellschaft bestellt. Seitdem übt er diese Aufgabe unverändert aus. Bei der Ausübung der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten ist er weisungsfrei.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besucht kontinuierlich Veranstaltungen zur Weiterqualifizierung im Bereich der Gleichbehandlung.

Zur Sicherstellung der dauerhaften internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern sind in dem -allen Mitarbeitern zugänglichen- Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten (Postanschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) hinterlegt und veröffentlicht worden. Sie werden auf diesem Weg diskriminierungsfrei verbreitet. Die Unternehmensgröße ermöglicht es, dass die Mitarbeiter Fragen vertrauensvoll direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten stellen können.

## **3. Kommunikation mit der Unternehmensleitung**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten und regelmäßigen Kontakt zu den Geschäftsführungen der Stadtwerke und der Netzgesellschaft. So können Belange und erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms eng und unkompliziert mit der Unternehmensleitung abgestimmt werden.

Exemplarisch wird darauf verwiesen, dass insbesondere im Berichtszeitraum die Expertise des Gleichbehandlungsbeauftragten zur Beurteilung über die Zulässigkeit der organschaftlichen Veränderung und Prokura Erteilung innerhalb der Netzgesellschaft eingeholt wurde.

Im Berichtszeitraum war es dem Gleichbehandlungsbeauftragten jederzeit möglich, an Sitzungen der Geschäftsführung und den Dienstberatungen teilzunehmen. Der Zugang zu Unterlagen und Niederschriften von Sitzungen wird regelmäßig ungehindert gewährt.

## **II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse**

### **1. Organisatorische und technische Maßnahmen**

Die Aufgaben der Netzgesellschaft bestehen ausschließlich in der Energieverteilung und dem Betreiben, der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung (Investition in den Erhalt und die Erweiterung) der Strom- und Gasnetze. Ferner ist die Netzgesellschaft mit den umfassenden Themen der Netzwirtschaft sowie allen Aufgaben zur Netznutzungsabwicklung und der Abrechnung der dezentralen Stromeinspeiseanlagen im örtlichen Verteilnetz der Gesellschaft befasst. Die neu hinzugekommene Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers Elektrizität wurde bereits im Jahr 2018 konsequent ins operative Geschäft aufgenommen.

Bei turnusmäßigen Zählerwechseln, werden aktuell moderne Messeinrichtungen verwendet. Kunden werden hinreichend rechtzeitig und ausgenommen mit Bezug zum Netzbetrieb informiert. Der Zählerwechsel erfolgt ausschließlich aufgrund objektiver Kriterien (insbesondere dem vorgesehenen Turnuswechsel, orientiert an der Eichgültigkeitsdauer) und ist völlig losgelöst vom jeweiligen Lieferantenbezug. Insbesondere die Analyse der gemäß § 37 Abs. 2 i.V.m. §§ 5 und 6 MsbG erforderlichen Ankündigungspflichten erfolgte im Berichtszeitraum erneut durch Einsichtnahme in die verwendeten und stetig weiterentwickelten Vordruckexemplare. Die detaillierte Darstellung des Prüfvorgangs erfolgt unter Punkt B,II,2,b. Im Berichtszeitraum wurden auch die notwendigen Vorbereitungen zum Einbau von intelligenten Messeinrichtungen getroffen, insbesondere Dienstleistungsverträge geschlossen.

Die vorbezeichneten Aufgaben realisiert die Netzgesellschaft innerhalb der in den Anlagen 3a bis 3c abgebildeten Organisationsstruktur. Die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Netze gemäß § 7a Abs. 4 EnWG obliegen den Geschäftsführerinnen der Netzgesellschaft.

Die Geschäftsführerinnen nehmen für alle Prozesse und Tätigkeiten der Netzgesellschaft die Letztentscheidungsbefugnis wahr. Die Weisungs- und Kontrollrechte des Netzbetreibers und somit der Geschäftsführerinnen sind im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft geregelt. Zur Kommunikationsbeauftragten gegenüber der Bundesnetzagentur wurde die Mitarbeiterin Control-

ling bestellt. In der Netzgesellschaft wurde das Team Abrechnung und Marktkommunikation gebildet (s.o.). Für alle übrigen Mitarbeiter gibt es keine Abteilungen bzw. Sachgebiete. Sie sind, so wie der Teamleiter, direkt den Geschäftsführerinnen unterstellt.

Die kaufmännischen Aufgaben der Buchhaltung/ Personalverwaltung und bestimmte technische Leistungen werden im Rahmen von Dienstleistungsverträgen durch die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die FIS Frankfurter Industrieservice GmbH erfüllt.

Die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH als Dienstleister der Stadtwerke und der Netzgesellschaft nimmt für beide Gesellschaften die kaufmännischen Aufgaben wahr. Die Festlegungen des EnWG zur buchhalterischen Entflechtung werden durch getrennte Buchungskreise im IT-System SAP R3 gesichert.

Die Aufgaben des Netzzugangsmanagements, der GPKE, GeliGas, MaBiS, GaBi Gas, WiM, der Wechselprozesse im Einspeisemanagement bis hin zur Datenkommunikation gegenüber allen Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt über das netz- und damit gesellschaftseigene IT-System kVASy-Netz und ausschließlich durch Mitarbeiter der Netzgesellschaft. Zum 01.01.2017 wurde der grundzuständige Messstellenbetrieb (gMsb) als weiterer Geschäftsbereich neben den Geschäftsbereichen Netzbetrieb Gas und Netzbetrieb Strom im kVASy-Netz umgesetzt.

Die Daten im geographischen Informationssystem werden durch die Netzgesellschaft eigenverantwortlich mit Unterstützung eines Dienstleisters diskriminierungsfrei gepflegt und verwaltet.

Die technische Betriebsführung wird durch die EWE Netz GmbH für das Gasnetz und durch die E.DIS Netz GmbH für das Stromnetz vorgenommen. Bestehende und neu abzuschließende Verträge mit externen Dienstleistern und Vertragsfirmen wurden bzw. werden mit verpflichtenden Klauseln zur Gleichbehandlung ergänzt.

Im Rahmen der Dienstleistungsverträge wird abgesichert, dass die Geschäftsführerinnen der Netzgesellschaft entsprechend § 7a Abs. 2 EnWG die inhaltlichen und fachlichen Weisungsbefugnisse besitzen.

---

## **2. Prüfung von Geschäftsprozessen, Prozessdokumentation und –Analyse**

Während des Jahres 2020 stellten die Stadtwerke und die Netzgesellschaft eine gesetzeskonforme Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sicher. Die Prozessabläufe für das Gas- und Stromnetz wurden entsprechend der diskriminierungsfreien Gleichbehandlungspflicht eingehalten.

### **a) Aktuelle Handlungs- und Verfahrensanweisungen**

Im Zusammenhang mit Digitalisierungsprozessen wurden im März 2020 elektronische Druckvorlagen eingeführt. Insbesondere die Verwendung elektronischer Briefköpfe kann den in § 7a Abs. 6 EnWG niedergelegten Grundsatz der Ausgestaltung des verwechslungssicheren Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik beeinträchtigen. Daher wurde die Beachtung der gesetzlichen Entflechtungsvorschriften im Rahmen der hierzu entworfenen speziellen Weisungen gesondert geregelt. Der Verwechslungsgefahr soll durch folgende Vorgaben entgegengewirkt werden:

Eine Umgestaltung oder Vermischung der Inhalte aller Druckvorlagen ist untersagt. Die Zusammenführung unterschiedlicher Marken in einem Dokument ist ebenso unzulässig. Im Rahmen der Individualisierungsmöglichkeit durch personenbezogene Angaben wie Mitarbeiterkontaktdaten und Unterschriftenzeilen ist stets darauf zu achten, dass die unternehmensbezogenen Angaben korrekt verwendet werden. Geschäftsbriefe für den Verteilnetzbetreiber dürfen ausschließlich mit Druckvorlagen der Netzgesellschaft versandt werden. Im Berichtszeitraum wurden durch die Geschäftsführung weiterhin keine Verfahrens- und Handlungsanweisungen erarbeitet, die einer Begleitung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bedurft hätten.

### **b) Umsetzung der Geschäftsprozesse des grundzuständigen Messstellenbetreibers**

Im Jahr 2020 wurde weiterhin auf die Begleitung von Verfahrens- und Handlungsweisen zur Sicherstellung des vertraulichen Umganges mit wirtschaftlich sensiblen Informationen und dem diskriminierungsfreien Umgang mit wirtschaftlich vorteilhaften Informationen Wert gelegt.

Explizit wurde die Umsetzung und Etablierung der Geschäftsprozesse des grundzuständigen Messstellenbetriebs der Netzgesellschaft weiterhin mitbetreut. Hierzu dient die fortlaufende Überprüfung der gemäß § 37 Abs. 2 i.V.m. §§ 5 und 6 MsbG erforderlichen Ankündigungspflichten und Kontrolle der stetig weiterentwickelten Vordruckexemplare durch Einsichtnahme.

Am 13.01.2020 übergab die für die Erstellung zuständige Mitarbeiterin, welche ausschließlich bei der Netzgesellschaft beschäftigt ist, die Vordrucke zur erneuten inhaltlichen Kontrolle an den Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Vordrucke werden gesondert an Anschlussnehmer und -nutzer rechtzeitig versendet. Im Rahmen der Nachkontrollen wurde der weitere Inhalt anlassbezogen angeschaut und die Hinweise des Gleichbehandlungsbeauftragten, insbesondere zur Angabe der freien Wahl des Messstellenbetreibers aufgenommen. Die Anschreiben werden weiterhin ausschließlich auf Geschäftspapier der Netzgesellschaft versendet und mit keinen weiteren Informationen, insbesondere nicht mit Anmerkungen zur Energiebelieferung verbunden. Die Versendung der Anschreiben erfolgt ausschließlich aufgrund der internen Vorgaben zum Messgeräteaustausch. Hierbei bleibt das Belieferungsverhältnis völlig unberücksichtigt.

### **c) Prüfung verwechslungssichere Außenkommunikation - „Gestaltung der Kundenzeitschrift“**

Im Berichtszeitraum lag ein weiterer Schwerpunkt in der Prüfung der verwechslungssicheren Ausgestaltung des Kommunikationsverhaltens mittels Kundenzeitschrift als Bestandteil der unmittelbar an Kunden gerichteten Kommunikation.

Explizit wurde der Prüfungsgegenstand hinsichtlich der notwendigen verwechslungssicheren Außenkommunikation eines viEVU, speziell des Netzbetriebs erörtert. Den Maßstab bildeten hierbei die „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III (Markenpolitik & Kommunikationsverhalten)“ vom 16.07.2012, welche § 7a Abs. 6 EnWG näher konkretisieren. Insbesondere unter Punkt 3.2.1 der Auslegungsgrundsätze werden Eigenpublikationen des viEVU wie z.B. Kundenzeitschriften als besonders relevante Bereiche des Kommunikationsverhaltens aufgeführt. Einer einheitlichen Gestaltung im Unternehmensverbund sind damit deutliche Grenzen gesetzt.

Der gemeinsamen Herausgabe einer Konzernzeitschrift steht jedoch grundsätzlich nichts entgegen. Im Vordergrund steht hier die Bündelung der entsprechenden Ressourcen. So ist auch dem Hinweis unter Punkt 3.2.1 „Geschäftspapier und Werbemittel“ der vorbezeichneten Auslegungsgrundsätze zu entnehmen, dass Eigenpublikationen des viEVU wie z.B. Kundenzeitschriften üblicher Teil des Kommunikationsverhaltens sind und hinsichtlich des Netzbetriebes lediglich verwechslungssicher ausgestaltet sein müssen. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass die gleiche Konzernzugehörigkeit von Vertrieb und Netzbetreiber nicht verschleiert werden muss (Hölscher in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG 2015).

---

**aa) Prüfungsgegenstand**

Prüfungsgegenstand war die sechs Mal im Jahr erscheinende Kundenzeitschrift des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU) der Stadtwerke und der Konzerngesellschaften. Diese wird als Online- und Print-Medium veröffentlicht.

**bb) Prüfungsumfang**

Im Zentrum der Evaluierung stand die inhaltliche und optische Wirkung des Erzeugnisses auf Personen, die außerhalb des vertikal integrierten Unternehmens stehen. Insbesondere wurde begutachtet, ob die inhaltliche und optische Ausgestaltung eine Verwechslungsgefahr begründet und der Netzbetrieb im Rahmen der Beteiligung klar und unterscheidbar als eigenständige Gesellschaft, losgelöst von Vertriebs- und Erzeugungssparten auftritt. Wäre dies nicht der Fall, müsste die Gestaltung entsprechend den Erfordernissen des § 7a Abs. 6 EnWG angepasst werden.

**cc) Prüfungsablauf**

Die Prüfung oblag aufgrund des Zuständigkeitsbereichs dem Gleichbehandlungsbeauftragten, dieser hat die Prüfung selbst durchgeführt. Im 3. Quartal des Jahres 2020 wurde die Konzeptionierung des Prüfablaufs zunächst abgeschlossen. Die zuständige Organisationseinheit „Marketing/Kommunikation“ wurde gebeten, im 4. Quartal des Berichtszeitraums Mitarbeiter für die konkrete Erörterung der Prozessstrukturen abzustellen, was ohne Einschränkung erfolgte. Die Einsichtnahme in Prozessdokumentationen sollte bereits erste Erkenntnisse über gleichbehandlungsrelevante Arbeitsweisen und anfällige Arbeitsschritte bringen. Anschließend wurde eine Befragung zur konkreten Ausgestaltung des

1. Herstellungs- und Verbreitungsprozesses,
2. zur inhaltlichen und optischen Ausgestaltung sowie
3. der Reaktion auf Leseranfragen und deren Bearbeitung

durchgeführt.

Der entwickelte Fragenkatalog wurde der zuständigen Mitarbeiterin zugeleitet und von dieser schlüssig und nachvollziehbar beantwortet. Bei der Erstellung wurde neben den detaillierten Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms insbesondere auf die gemeinsamen Auslegungs-

grundsätze der Regulierungsbehörden zurückgegriffen. Zusätzlich wurde exemplarisch Einsicht in die erstellten Presseerzeugnisse genommen.

#### **dd) Prüfungsergebnisse**

Der Grundsatz der Entflechtung wird bereits bei der internen Erstellung des Erzeugnisses durch die umfassende und eindeutige Zuweisung der inhaltlichen Verantwortlichkeit beachtet. Die inhaltliche Letztentscheidung über Artikel obliegt der jeweiligen Geschäftsführung. Inhalte der Netzgesellschaft werden nur durch die Geschäftsführung der Netzgesellschaft beurteilt. Die Auswahl der Artikel erfolgt aufgrund von Interessenrelevanz, initiiert durch Redaktion oder Gesellschaftsmitarbeiter. Die Artikel werden entweder durch Mitarbeiter der einzelnen Gesellschaften selbst oder in Abstimmung mit diesen verfasst und unterliegen auch der inhaltlichen Letztkontrolle der jeweiligen Gesellschaft bzw. Geschäftsführung.

Die Veröffentlichung des Erzeugnisses erfolgt allgemein in der Tagespresse und individuell je Gesellschaft unter Hinweis auf Informationen rund um die jeweilige Gesellschaft und ihrer Partner. Ein entsprechender Hinweis findet sich auf der Internetseite, insbesondere der Stadtwerke unter <https://www.stadtwerke-ffo.de/service/kundenzeitschrift/>. Es wurde der Hinweis erteilt, dass in diesem Zusammenhang konkreter auf die einzelnen Gesellschaftsbeteiligungen eingegangen werden sollte.

Der allgemeine Hinweis auf die Partner lässt aber aufgrund der weiteren Ausgestaltung der Zeitschrift keine Verwechslung zu.

Die Kundenzeitschrift trägt den Namen „Neue Nachrichten PROFFO“ und lässt nicht den Eindruck entstehen, sie wäre ausschließlich einer Gesellschaft zugeordnet. Der Verwechslung wird bereits dadurch begegnet, dass in unmittelbarem Zusammenhang zum Namen der Zeitschrift die unterschiedlichen Firmenbeteiligungen nebst den jeweiligen Logos präsent aufgenommen wurden.

Hinreichend verwechslungssicher bleibt die Außenkommunikation insbesondere dadurch, dass jedem Artikel ein sog. Headerbalken in je einer gesellschaftszugehörigen Farbe vorangestellt wird, der auch den Gesellschaftsnamen enthält. Durch diese deutliche Abtrennung der Beiträge wird für den außerhalb des Konzerns stehenden Leser augenscheinlich, welcher Gesellschaft der Artikel zugeordnet ist.

---

Für Kundenrückfragen wird direkt neben dem Impressum auf die unterschiedlichen Erreichbarkeiten und Kontaktmöglichkeiten getrennt nach Gesellschaften hingewiesen. Auf diese allgemeinen Erreichbarkeiten wird unter der Rubrik „So erreichen Sie uns“ hingewiesen. Es wurde der Hinweis erteilt, dass eine Umbenennung der Rubrik in „So erreichen Sie die Gesellschaften“ die Unterscheidung der Gesellschaftsstrukturen weiterhin unterstreichen würde.

Die jeweiligen Gesellschaftsadressen und Kontaktmöglichkeiten werden auch artikelbezogen angegeben, sofern eine entsprechende Rückinformation direkt erbeten wird. Als Beispiel wird auf Ausgabe 04/2020 S. 4 bzgl. der Netzgesellschaft verwiesen. Sofern aus dem Zeitungsartikel eine direkte Rückinformation erbeten wird, sollte dies unbedingt beibehalten werden.

Als allgemeiner Kontakt wird auf der Titelseite unter der Zeitungsbezeichnung zunächst auf die E-Mail-Adresse der sog. shared-services [info@fdh-ffo.de](mailto:info@fdh-ffo.de) verwiesen.

Es wurde der Hinweis erteilt, dass als weiterer allgemeiner Kontakt eine Adresse verwendet werden sollte, welche bei übergreifenden Themenbereichen die Antwort ausschließlich an die Redaktion „proFFO“ erkenntlich macht.

#### **dd) Gesamtergebnis**

Die aktuelle Prozessprüfung gab keinen Anlass zu Beanstandungen von Verstößen gegen Entflechtungsregelungen. Die Ausgestaltung der Kundenzeitschrift erfolgt unter Beachtung der einzuhaltenden Gleichbehandlungsregelungen. Bei Erstellung, Verbreitung und Kundenfeedback wird eine hinreichend klare Trennung der einzelnen Gesellschaften verfolgt und einer Verwechslungsgefahr klar entgegengetreten. Im Rahmen der Prüfung wurden Empfehlungen ausgesprochen, um die weiterhin bereits bestehende verwechslungssichere Außenkommunikation zu verstetigen (s.o.).

### **3. Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten für Netzbetreiber**

Der Leitfaden für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Strom- und Gasnetzbetreiber der BNA als Empfehlung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß EnWG und seine Verordnungen wurde weiterhin umgesetzt. Die Veröffentlichungen werden fortlaufend auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Internetplattform bzw. Homepage der Netzgesellschaft wurde bereits im Kalenderjahr 2017 neu und transparenter für alle Berechtigten wie Lieferanten und Anschlussnehmer sowie Anschlussnutzer gestaltet. Aktuelle Änderungen gab es im Berichtszeitraum nicht. Bezugnehmend auf die Anforderungen aus § 28 Satz 2 ARegV ist die Belegenheit der Netze im

Land Brandenburg in der Gemarkung Frankfurt (Oder) (Ost – Land Brandenburg) verortet. Die Anzahl aktiver Netzkunden betrug zum Stichtag 31.12.2020 im Gasnetz 13.079 und im Elektrizitätsnetz 37.870.

### III. Schulungskonzept

Auf Grund der Umfirmierung der Netzgesellschaft wurde zum 01.09.2014 das Gleichbehandlungsprogramm überarbeitet und den rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Das Gleichbehandlungsprogramm gilt als Konzernrichtlinie auch für die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und die FIS Frankfurter Industrieservice GmbH.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des überarbeiteten Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben erfolgten im Berichtsjahr, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, ausschließlich Einzelunterweisungen neuer Mitarbeiter. Gemeinschaftliche Präsenzveranstaltungen fanden nicht statt. Das etablierte Schulungskonzept wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten sofern erforderlich an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Neben der detaillierten Vorstellung des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Rahmen der Einzelunterweisungen die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie aktuelle Urteile und Fallbeispiele vorgestellt. Die verwendeten Schulungsunterlagen sind in einem allgemeinen Verzeichnis im Netzwerk den Mitarbeitern auch als sog. Selbstlernpfad zugänglich. Darin enthalten sind zusätzlich Grundlagen zur Nichtdiskriminierung und zur Wahrung der Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensiblen und vorteilhaften Daten sowie praktische Verhaltensbeispiele im Sinne des EnWG.

Zugleich steht das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung.

Mit dem Personalbereich der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH ist abgestimmt, dass neu eingestellte Mitarbeiter durch den Gleichbehandlungsbeauftragten zu schulen sind und auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet werden. Im Rahmen solcher Einzel-schulungstermine wird sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie die Entflechtungsvorschriften grundsätzlich bekannt sind.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum an folgenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen:

---

„Informationstag Energie - Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ – BDEW im September 2020 (Onlineseminar)

#### IV. Überwachungskonzept

Im Berichtszeitraum wurde die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms entsprechend der Erfordernisse überprüft. Die spezielle Prüfung und Überwachung diskriminierungsanfälliger Geschäftsprozesse ergibt sich aus dem zuvor dargestellten Teil B Punkt II. Dabei wurden dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG folgend, insbesondere die Abteilungen und Mitarbeiter begutachtet, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Im Berichtszeitraum gelangten dem Gleichbehandlungsbeauftragten darüber hinaus kein Fehlverhalten und keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm zur Kenntnis. Es wurden somit keine Sanktionen gemäß dem Gleichbehandlungsprogramm verhängt.

Im Jahr 2020 gingen ferner keine Beschwerden von Marktteilnehmern beim Gleichbehandlungsbeauftragten ein.

Im Jahr 2021 werden stichprobenartige Kontrollen auf Basis der Vorgaben der BNA einen Schwerpunkt in der Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten bilden.

Weiterhin steht die Beratungs- und Kontrollfunktion im Mittelpunkt der Arbeit.

Frankfurt (Oder), 31. März 2021



---

Ass. jur. Jan Wilschke  
Gleichbehandlungsbeauftragter